

Nutzungsbedingungen der Schlosskapelle Neuburg/Donau

(Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schlösserverwaltung)

1. Eine Taufe oder Trauung in der Schlosskapelle beinhaltet keinen Sektempfang im Schlossinnenhof oder auf der Schlossterrasse.

Die Miete für einen Sektempfang im Schlossinnenhof beläuft sich auf 150,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und auf der Schlossterrasse auf 100,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und das nur mit vorheriger schriftlicher Anmeldung. Das sind die Vorgaben unserer Hauptverwaltung in München.

Dies ist aber auch nur dann möglich, wenn wir nicht selbst eine Veranstaltung haben. Diese Personen bezahlen für die Räumlichkeiten und haben damit auch das Recht, sich im Schlossinnenhof und auf der Schlossterrasse aufzuhalten. Eine weitere Gesellschaft, die sich ohne Anmeldung und ohne Bezahlung das Recht herausnimmt, gleiches zu tun, kann nicht hingenommen werden.

2. **Das Parken im Schlossinnenhof ist grundsätzlich verboten.**

Ausnahmen sind Firmenfahrzeuge, die Material und Werkzeuge in ihrem Fahrzeug haben. Ebenso eine Ausnahme ist das Brautauto des Brautpaares, das bei uns die Räume gemietet hat und dafür auch bezahlt. Dabei ist die Genehmigung zum Parken des Brautautos im Schlossinnenhof enthalten.

Das Brautauto des Brautpaares, das in der Schlosskapelle die kirchliche Trauung hat, darf im Schlossinnenhof **nicht** parken! Die gilt auch für Fahrzeuge anlässlich einer Taufe in der Schlosskapelle.

3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass bei seiner Veranstaltung eigenes Reinigungspersonal vor Ort ist.

4. Das Befüllen von Luftballons mit Helium durch Gasflaschen ist nur im Schlossinnenhof gestattet. Die Genehmigung dazu ist vorher von der Schlossverwaltung einzuholen bzw. der Ablauf ist mit der Schlossverwaltung genau abzusprechen.

5. Das Steigenlassen von Lampions mit Kerzen und das Zünden von Feuerwerk ist im gesamten Schlossbereich, sowie rund um das Schloss grundsätzlich verboten.

6. Das Streuen von Reis, Blütenblätter, Konfetti, Luftschlangen etc. ist im gesamten Schlossbereich, sowohl innen als auch außen strengstens untersagt.

7. Die überlassenen Räumlichkeiten sind spätestens am darauf folgenden Tag der Veranstaltung (bei einem Wochenende spätestens am Montag) der Schlossverwaltung besenrein zu übergeben.

8. Sollte der Mieter in den überlassenen Räumen den anfallenden Abfall, Blumenschmuck, Liedblätter nicht umgehend entsorgt haben, so wird dieser vom Vermieter kostenpflichtig entsorgt und die anfallenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

9. Für das Fotografieren im Schlossbereich ist eine Fotogenehmigung notwendig. Diese wird von der Schlossverwaltung ausgestellt. Fotografiert werden darf dann im Schlossinnenhof und auf der Schlossterrasse.

Hierbei ist zu beachten, dass nur die befestigten Wege benutzt werden dürfen – nicht die Grünflächen. Die Gebühr der Fotogenehmigung beträgt derzeit 50,00 € zuzügl. 19 % Umsatzsteuer. Die Rechnung wird dem jeweiligen Fotografen im Anschluss an die Hochzeitsaufnahmen zugesandt.

Hiermit verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung der o.g. Nutzungsbedingungen, bei Nichtbeachtung werden die entstehenden Zusatzkosten dem Nutzer durch die Kirchengemeinde Christuskirche Neuburg an der Donau in Rechnung gestellt.

.....

Ort, Datum, Unterschrift